

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein „Model NATO Germany“ soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namenszusatz „e.V.“ führen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung eines jährlichen NATO-Planspiels. Den Teilnehmenden der Veranstaltung sollen sowohl politische als auch sprachliche Kompetenzen vermittelt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Vorstand sowie die Mitglieder des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Aufwandsentschädigungen erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ehrenamtliche Arbeit

Alle Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, d.h. sie erhalten kein Entgelt für ihre Mitarbeit im Verein. Ausnahmen sind nur nach § 2 Abs. 4 und 5 möglich. Die Erstattung von nachgewiesenen Auslagen im Sinne des Vereinszwecks sind zulässig.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden. Minderjährige Mitglieder brauchen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bzw. Ihrer gesetzlichen Vertreterin.
2. Ein Antrag zur Aufnahme ist schriftlich oder per Email an den/die Schatzmeister/in zu richten. Mit dem Antrag wird diese Satzung und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten anerkannt. Die Aufnahme wird mit der Eingangsbestätigung des Antrages nach 4 Wochen wirksam.
3. Der Verein erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.
4. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann vorläufig durch den Vorstand abgelehnt werden, wenn der Vorstand mehrheitlich zur Entscheidung kommt, dass eine Person dem Verein durch seine/ihre Mitgliedschaft schaden könnte. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Annahme oder Ablehnung des Antrags zu entscheiden. Den Antragstellenden kann die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern. Eine Ablehnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschung, schriftliche Kündigung oder Ausschluss.
6. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mehrheitlich vorläufig ausschließen, wenn er zum Entschluss kommt, dass deren Verhalten den Verein geschadet hat. Der Person ist die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern.
7. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss zu entscheiden. Eine Ablehnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Der Person ist die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, das Organisationskomitee und die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung
 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört unter anderem die Wahl sowie Entlastung des Vorstands.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens binnen zwei Monaten nach diesem stattzufinden.
 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzende/n mindestens einen Monat im Voraus schriftlich oder per Email einzuberufen und zu organisieren.
 5. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen jederzeit möglich. Die Ladung und Organisation erfolgt durch den Vorstand und kann ausgelöst werden
 1. auf Veranlassung des Vorstandes
 2. auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Vereins.
 6. Eine vorläufige Tagesordnung ist mit erster Einladung zur Mitgliederversammlung mit den jeweiligen Fristen zu versenden. Jedes Mitglied des Vereins ist dazu berechtigt, Tagesordnungspunkte einzubringen. Diese muss es dem/der Vorsitzenden bei regulären Versammlungen 14 Tage, bei außerordentlichen 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email mitteilen. Die endgültige Fassung der Tagesordnung muss dann mindestens fünf Tage der Versammlung im Voraus allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
 7. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung sowie eine protokollierende Person. Diese dürfen nicht Teil des bestehenden Vorstands sein.
 8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der protokollierenden Person im Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist durch den/die Versammlungsleitung und die protokollierende Person zu unterschreiben.
2. Der Vorstand
1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
 2. Die Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis NachfolgerInnen gewählt worden sind.
 3. Der Vorstand ist für die Arbeit des Vereins verantwortlich und haftbar. Der Vorstand leitet die Arbeit des Organisationskomitees. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Darüber hinaus bestimmt der Vorstand seine Aufgabenverteilung selbst.

4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach einem Amtsjahr einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
 5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 6. Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Das Organisationskomitee
1. Das Organisationskomitee ist von der Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Model NATO Veranstaltung beauftragt. Die Leitung des Organisationskomitees entspricht dem Vorstand des Vereins.
 2. Die Leitung gibt dem Organisationskomitee eine Geschäftsordnung und Struktur und verteilt Aufgaben und Ämter innerhalb des Komitees.
 3. Die Aufnahme im Organisationskomitee erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Antrag von Mitgliedern des Vereins. Die Leitung kann gem. §4 (4) auch Mitgliedern des Vereins eine Mitarbeit im Organisationskomitee vorerst verweigern.
4. Wahlen
1. Alle Mitglieder des Vorstandes werden jeweils mit absoluter Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Vereins in geheimer Wahl in der Mitgliederversammlung gewählt. Ist dies in zwei Wahlgängen nicht geschehen, wird gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint; Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.
 2. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Mitglied des Organisationskomitees als kommissarisches Vorstandsmitglied einsetzen. Sollte ein weiteres Mitglied des Vorstandes ausfallen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 3. Mehrere Ämter des Vorstandes dürfen nicht auf eine einzelne Person vereint werden.
 4. Bei allen Wahlen und Abstimmungen gemäß dieser Satzung ist, wenn nicht anders bestimmt, eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Dabei sind Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen zu werten.

§ 6 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zu jedem Geschäftsjahr zwei KassenprüferInnen, die keine Funktion im Organisationskomitees und kein Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Ihre Amtszeit endet mit der des Vorstandes.

2. Den KassenprüferInnen ist jederzeit Zugang zur Buchführung der/des Schatzmeisters/in zu gewährleisten.
3. Die KassenprüferInnen sind dazu verpflichtet, zweifelhafte Finanzvorgänge gegenüber der Mitgliederversammlung offen zu legen und im besten Sinne des Vereins zu handeln.

§ 7 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann durch einen Antrag geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Antrag zustimmen.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 14.01.2023 beschlossen.